

Zeitschrift:	Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber:	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band:	5/6 (1885)
Heft:	16
Artikel:	Der Process zwischen der Gotthardbahn und der Tunnelunternehmung Favre
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-12859

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

d) Für Hindernisse im Lauf der Arbeit durch die Verengung des Transportweges bei den Druckpartien.

e) Für Schäden, die aus der Unzulänglichkeit der Betriebskräfte herrührten, welche geringer gewesen, als was die Gesellschaft versprochen habe.

f) Für den schädlichen Einfluss, den die hohe Temperatur im Innern des Tunnels auf das Fortschreiten und die Preise der Arbeit ausgeübt habe.

g) Für Schäden, welche in Folge der ungenügenden geologischen Vorarbeiten und der ungünstigen Wahl des Tunneltracés entstanden seien. Mit Rücksicht auf diesen Punkt wurde speciell auf eine Veröffentlichung des Geologen der G. B. Dr. Stäpf in der „Revue universelle des mines“ verwiesen, in welcher gesagt wird, dass bei Wahl eines anderen Tracés weniger Hitze, weniger Wasser und weniger Druckpartien zu befürchten gewesen wären.

Als Entschädigung für sämtliche Punkte verlangte die Unternehmung im Ganzen 20% der Gesammtbausumme des Tunnels, d. i. 20% von 57 406 613 Fr. oder 11 481 323 Fr. und zwar 10% für die unter a und b, 2% für die unter c und 8% für die unter d, e, f und g specificirten Schäden.

Das Schiedsgericht trat am 30. März zusammen; die Plaidoiries dauerten ungefähr eine Woche und die Berathungen nahmen eine gleichlange Zeit in Anspruch, so dass der Urtheilsspruch der Schiedsrichter erst am 11. dies den Parteien mündlich verkündigt werden konnte. Eine definitive Redaction desselben wird erst noch erfolgen. Das Urtheil lässt sich wie folgt zusammenfassen:

I. Conventionalstrafe. Mit Einstimmigkeit wurde das Begehr der G. B. G. hinsichtlich der Auszahlung der im Vertrag vorgesehenen Conventionalstrafe abgewiesen, indem in Betracht gezogen wurde, dass die Gesellschaft ebenfalls an der Verzögerung der Arbeiten schuld sei, sowol in Folge der langsam Festsetzung der Typen für die Ausmauerung des Tunnels, als auch wegen der Hindernisse, die bei der Druckpartie entstanden, an welchen sie theilweise auch mitverantwortlich sei. Im Fernern wurden die durch die grosse Wärme im Tunnel, verbunden mit der ausserordentlichen Feuchtigkeit auf der Südseite desselben, entstandenen Verzögerungen der Arbeit in billige Berücksichtigung gezogen.

II. Druckpartie bei 2,800 m. Hier wurde vor Allem das schiedsgerichtliche Urtheil vom 26. Juni 1878 betreffend die erste Zerstörung des Mauerwerkes zwischen den Profilen 2785 und 2811 bestätigt. (Die Reconstructionen erstrecken sich auf eine Ausdehnung von 78 m. 2766—2844.) Was die erste Reconstruction ausserhalb der in obigem Urtheil genannten Profile anbetrifft, so wurde beschlossen, dass die Gesellschaft $\frac{3}{4}$ der Kosten der ersten Mauerung zu bezahlen habe. Im Fernern wurden ihr $\frac{3}{4}$ der Kosten für die erste Reconstruction, $\frac{3}{4}$ der Kosten für die Förderung und den Einbau der zweiten Reconstruction und der ganze Kostenbetrag für die Mauerung der zweiten Reconstruction auferlegt. Die Gesammtsumme hiefür wurde auf 1 021 857 Fr. berechnet. Die Vertheilung der Kosten in $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ wurde damit begründet, dass die Gesellschaft verantwortlich gewesen sei, sowol für die erste Construction, als für die nachfolgenden Reconstructionen hinreichend starke Typen zu verwenden, was nicht geschehen sei. Hinwieder habe die Unternehmung in der Ausführung der bezüglichen Arbeiten Fehler begangen, welche von schädlichen Folgen begleitet gewesen seien. Obwohl die später zur Verwendung gekommenen Typen durch den Vertrag nicht vorgesehen gewesen, so hat die Mehrheit des Schiedsgerichts doch nicht angenommen, dass die bezüglichen Arbeiten als reine Regiearbeiten zu betrachten und so zu bezahlen seien, sondern entschieden, es sollen hiefür besondere, der Natur der Arbeiten angemessene Einheitspreise zur Anwendung kommen.

III. Allgemeine Entschädigungen. Anstatt der verlangten 11 481 323 Fr. wurden der Unternehmung nur 757 500 Fr. zugesprochen und zwar 240 000 Fr. für die unter a) und b) und 517 500 Fr. für die unter d) geltend gemachten Ansprüche. — Bei a) und b) schlug die Minorität eine Entschädigung von 470 000 Fr. und bei c) (Finanzcrisis) eine

solche von 600 000 Fr. vor, während die Majorität hier von einer Entschädigung nichts wissen wollte. Alle übrigen Entschädigungsansprüche wurden abgewiesen. — Hinsichtlich der unter e) verlangten Indemnität konnte nachgewiesen werden, dass in der Submissionspublication vom 5. April 1872 von einer Wasserkraft von nur 400 bis 500 Pferdekräften die Rede war, während in Wirklichkeit die *Minimalkraft* diesen Ansatz sogar übertragen hatte und was die unter f) erhobenen Beschwerden über die grosse Hitze und Feuchtigkeit anbetrifft, so stand hier einer Entschädigung Artikel 1 des Pflichtenheftes entgegen, obschon allgemein gefunden wurde, eine sogar ziemlich hoch bemessene Indemnität wäre nicht unangemessen. Hinsichtlich der unter g): Wahl des Tracés, gemachten Einwände wies das Schiedsgericht darauf hin, dass die Unternehmung den *durch die Gesellschaft vorgeschlagenen* Tunnel und *keinen andern* zur Ausführung übernommen habe.

IV. Was nun noch die in Art. 2 des Vergleichsvertrages erwähnte Zinsberechnung der Installationsvorschüsse anbetrifft, so wurde beschlossen, dass kein Zinseszins sondern nur der einfache Zins, vom 15. October 1881 an, berechnet werden dürfe und ferner wurde bestimmt, dass die Gesellschaft nicht nach ihrem Gutfinden über die ihr als Caution hinterlegten Titel verfügen könne, sondern sich in dieser Hinsicht an die luzernischen Gesetze zu halten habe. Schliesslich wurden die schiedsgerichtlichen Kosten beiden Parteien zu gleichen Theilen auferlegt.

Wahrscheinlich wird, in Folge dieses Entscheides, die Unternehmung Favre genötigt ihre Zahlungen einzustellen; denn von der noch etwa $6\frac{1}{2}$ Millionen Fr. betragenden Cautionssumme fliessen ihr bloss etwas über 2 Millionen Fr. zurück, während die Gotthardbahngesellschaft den Rest in Händen behält. Die Letztere scheint einen für sie so günstigen Ausfall des Processes kaum vorausgeschenkt zu haben, indem sie 4 Millionen Fr. speciell für diese Angelegenheit reservirt hatte. — Während der ganzen Dauer des Processes wurde die Gotthardbahn durch Herrn Advocat Dr. Joh. Winkler in Luzern und die Unternehmung Favre durch Hrn. Advocat L. Rambert in Lausanne vertreten; als technischer Beistand der Ersteren functionirte früher Oberingenieur Bridel in Bern und seit dessen Tode Prof. Gerlich in Zürich, während die Letztere in dieser Richtung durch die Herren Ingenieur Stockalper in Sitten, Bossi und Prof. Colladon in Genf vertreten war.

Ein Canalisationsproject für Luzern.

Die Stadt Luzern wird in ihren ganzen Länge von der Reuss durchflossen und die nächstliegenden Haus- und Strassencanäle werden in dieselbe eingeleitet, ohne dass bei der lebhaften Strömung des Flusses sich grössere Unzökommlichkeiten geltend machen.

Die Stadttheile links und rechts der Reuss haben beide ihre Haupt- oder Sammelcanäle, welche die Dohlen und Canäle der betreffenden Stadttheile in sich aufnehmen und am Ende der Stadt der Reuss zuführen. Es sind diess ehemalige Schanzengräben, in welche vor ihrer Zufüllung geschlossene Canäle mit weitem Profile eingelegt wurden und welche durch Einläufe des Seeabflusses reichlich gespült werden. Der Canal der Grossstadt oder des rechtseitigen Reussufers beginnt am Schwanenplatz, durchzieht den Grendel und den zwischen der Grossstadt und der Musegg Höhe gelegenen Löwengraben und mündet unterhalb der Spreuerbrücke in die Reuss. Der Canal des linkseitigen Reussufers oder der Kleinstadt beginnt am Seequai vor dem „Hôtel du lac“ und zieht sich durch den oberen und unteren Hirschengraben mit Unterfahrung des Kriensbachs nach der Caserne wo er seinen Auslauf in die Reuss findet.

Bei normalen Wasserständen bieten diese beiden Hauptcanäle den Seitencanälen der Gross- und Kleinstadt einen befriedigenden Ablauf. Aber in Zeiten des Hochwassers